



Merkblatt Gemeindefusionen und Wappen: Vorgehen

Allgemeines

Gemeinden im Kanton Graubünden verfügen über ein offizielles Hoheitszeichen: das Gemeindewappen. Im Gegensatz zum frei wählbaren Logo sind bei der Gestaltung des Wappens die Regeln der Heraldik¹ und die kantonale Wappenschutzverordnung vom 26. April 2016 (BR 110.300) zu beachten.

Bei Gemeindefusionen muss immer auch die Wappenfrage geklärt werden: entweder wird das Wappen einer Teilgemeinde für die neue Gemeinde unverändert übernommen, oder es wird ein neues Wappen geschaffen. Neue Wappen müssen von der Regierung genehmigt werden. Dies geschieht auf Antrag der kantonalen Wappenkommission, die für die Einhaltung der heraldischen Regeln zu sorgen hat.

Je nach gewählter Lösung gestaltet sich das Genehmigungsverfahren leicht unterschiedlich. Im folgenden werden die Verfahrenswege kurz dargestellt.

Verfahrenswege

1. Übernahme eines bestehenden Wappens (Gemeinde- oder Kreiswappen)

1.1 Regelung in der Fusionsvereinbarung

Die Fusionsvereinbarung kann einen Beschluss betreffend Übernahme eines bestehenden Wappens enthalten. Mit der Genehmigung der Fusionsvereinbarung durch die Regierung ist auch das künftige Wappen genehmigt. Ein separater Antrag an die Wappenkommission ist in diesem Fall nicht nötig.

Der entsprechende Regierungsbeschluss geht an die antragstellenden Gemeinden, die Wappenkommission und an das Amt für Gemeinden.

1.2 Regelung ausserhalb der Fusionsvereinbarung

Die neue Fusionsgemeinde beschliesst, welches der bestehenden Wappen sie künftig verwenden will und stellt einen entsprechenden Antrag an die Wappenkommission.

Die Wappenkommission stellt Antrag an die Regierung. Der entsprechende Regierungsbeschluss geht an die Wappenkommission, an das Amt für Gemeinden sowie an die neue Gemeinde.

2. Schaffung eines neuen Wappens

Als neues Wappen gilt auch jegliche Kombination von bestehenden Gemeindewappen.² Für die Schaffung eines neuen Wappens ist frühzeitig die kantonale Wappenkommission einzubeziehen. Die Wappenkommission kann Adressen von professionellen Heraldikern vermitteln.

Wenn ein neues Wappen im Wettbewerbsverfahren erkoren werden soll, müssen den Teilnehmer/-innen die heraldischen Regeln bekannt sein.

¹ Vgl. dazu das Merkblatt des Staatsarchivs: Grundregeln der Heraldik für Gemeindewappen

² Solche Kombinationen sind nicht zu empfehlen, vgl. Merkblatt Grundregeln der Heraldik für Gemeindewappen

Nach Einigung über die Gestalt des neuen Wappens erfolgt der Antrag der neuen Fusionsgemeinde an die Wappenkommission, die ihrerseits Antrag an die Regierung stellt (wie bei 1.2). Der entsprechende Regierungsbeschluss geht an die Wappenkommission, das Amt für Gemeinden sowie an die neue Gemeinde.

Adresse der kantonalen Wappenkommission

Kantonale Wappenkommission

c/o Staatsarchiv Graubünden

Karlihofplatz

7001 Chur

081/ 257 28 03

info@sag.gr.ch